



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

## Ausschussdrucksache 20(13)80e

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung“, BT-Drs. 20/9092

- vorbehaltlich der Überweisung -

Bundesagentur für Arbeit, Vanessa Ahuja

# Stellungnahme der BA

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Umsetzung der Kindergrundsicherung durch die BA</b>                             | <b>4</b> |
| 1.1      | Verbesserter Zugang zu Informationen und Beratung                                  | 4        |
| 1.1.1    | Anlaufstellen für persönliche und digitale Beratung                                | 4        |
| 1.1.2    | Kindergrundsicherungs-Check  | 4        |
| 1.2      | Einfache und digitale Beantragung  | 6        |
| 1.3      | Bildung und Teilhabe   | 7        |
| 1.3.1    | Entwicklung eines Kinderchancenportals   | 7        |
| 1.3.2    | Öffentlich-Rechtliche Verträge   | 7        |
| 1.3.3    | Pauschalierte Leistungen   | 7        |
| 1.4      | Bußgeldvorschriften  | 8        |
| 1.5      | Übergangsvorschriften nach § 55 Abs. 1 und 2 BKG-E                                 | 8        |
| 1.6      | Übergang von Ansprüchen nach § 19 BKG-E  | 8        |
| <b>2</b> | <b>Schnittstellen zum SGB II</b>   | <b>9</b> |
| 2.1      | Grundsätzliches  | 9        |
| 2.2      | Kindergeldübertrag   | 9        |
| 2.3      | Einführung einer vertikalen Einkommensanrechnung                                   | 9        |
| 2.4      | Übergangsregelung § 86 SGB II  | 10       |
| 2.5      | Auswirkungen auf Beratung, Vermittlung und Förderung                               | 11       |
| 2.5.1    | Auswirkung Wegfall Leistungsbezug im SGB II  | 11       |
| 2.5.2    | Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen                                       | 11       |
| 2.6      | Leistungsausschluss - § 10 BKG-E   | 12       |
| 2.7      | Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen - § 12 BKG-E                           | 12       |
| 2.8      | Sozialversicherung - § 22 BKG-E  | 13       |
| 2.9      | Wechselwirkung der Kindergrundsicherung im Verhältnis zu den Regelungen des SGB II | 13       |
| 2.9.1    | Mehrbedarfe  | 13       |
| 2.9.2    | Temporäre Bedarfsgemeinschaften im SGB II  | 14       |

---

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 2.9.3    | Bedarf für Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II _____           | 14        |
| 2.9.4    | Vermutung der Bedarfsdeckung des Kindes - § 37a SGB II-E _____  | 14        |
| <b>3</b> | <b>Statistik, Verordnungsermächtigung - § 53 BKG-E _____</b>    | <b>15</b> |
| <b>4</b> | <b>Anpassungen in den IT-Verfahren _____</b>                    | <b>15</b> |
| 4.1      | Komplexitätsreduktion und Datenschutz in der Gesetzgebung _____ | 15        |
| 4.2      | Anpassung der IT-Verfahren der Familienkasse _____              | 15        |
| 4.3      | Anpassung der IT-Verfahren im SGB II _____                      | 17        |
| <b>5</b> | <b>Erfüllungsaufwände _____</b>                                 | <b>18</b> |
| <b>6</b> | <b>Verwaltungskostenerstattung an die BA _____</b>              | <b>19</b> |
| <b>7</b> | <b>Personal _____</b>   | <b>19</b> |
| <b>8</b> | <b>Inkrafttreten _____</b>                                      | <b>20</b> |

# Stellungnahme

Im Hinblick auf die Anhörung im Bundestagsausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend am 13.11.2023 nimmt die BA zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung Stellung.

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen Kinderarmut nachhaltig bekämpft, Unterstützungsbedarfe besser gedeckt und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen werden. Gleichzeitig soll der Zugang zu Informationen und Beratung verbessert werden und die Beantragung einfach und digital erfolgen.

Die BA begrüßt die Zielsetzungen des Gesetzes und möchte in der Umsetzung der Kindergrundsicherung einen aktiven Beitrag zum Gelingen leisten. Dabei müssen sämtliche Kosten der Umsetzung über Steuermittel finanziert werden (sowohl die einmalig anfallenden Umstellungskosten als auch die später anfallenden laufenden Administrationskosten) und nicht zu Lasten der Beitragszahler gehen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung.

Die durch die gesetzliche Ausgestaltung neu geschaffenen Schnittstellen und Zuständigkeiten dürfen nicht zu zusätzlichen Aufwänden und Hürden bei den betroffenen Familien und Kindern führen. Gleichzeitig sollte die Ausgestaltung der Schnittstellen möglichst bürokratiearm erfolgen. Dabei ist es die Aufgabe des Gesetzgebers sicherzustellen, dass die Regelungen auch datenschutzrechtlich so gestaltet sind, dass ein notwendiger Datenaustausch zwischen den Systemen erfolgen kann – insbesondere zwischen dem Familienservice, den Jobcentern sowie den Agenturen für Arbeit. Dies setzt auch voraus, dass die anderen Stellen in der Lage sind, entsprechende Daten in die IT-Systeme der BA zu liefern.

Als umsetzende Behörde vieler der im Gesetzesentwurf formulierten Aspekte liegt der Fokus der Stellungnahme auf denjenigen Regelungen, die zusätzliche Erfüllungsaufwände in der BA auslösen.

Zum Erfüllungsaufwand ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur eine grobe Schätzung möglich, da verschiedene Aspekte der konkreten Umsetzung noch unklar sind. Der geplante Termin des Inkrafttretens (01.01.2025) ist für die BA aus finanziellen, organisatorischen, infrastrukturellen und personellen Gründen nicht mehr zu realisieren.

Der Gesetzesentwurf lässt offen, in welcher Intensität und mit welcher Verbindlichkeit die jungen Menschen, die aufgrund eines eigenen Anspruchs auf Kindergrundsicherung keinen Anspruch mehr auf Bürgergeld haben (ca. 400.000 Personen), künftig beraterisch und vermittlerisch betreut werden sollen. Dies ist zwingend im parlamentarischen Verfahren zu regeln, um den Berufseinstieg vieler junger Menschen nicht zu gefährden. Ohne die Konkretisierung kann die BA keine Erfüllungsaufwände für die Betreuung und Vermittlung der jungen Menschen beziffern.

Aufgrund der vielen organisatorischen und inhaltlichen Fragen, die die Kabinettsvorlage noch immer offen lässt, sowie der umfangreichen erforderlichen

IT-Anpassungen kann die Zeitschiene zur Umsetzung nur grob bestimmt werden. Erst nach Vorliegen des im Gesetzgebungsprozess durch den Bundesrat verabschiedeten Gesetzestext kann die konkrete Umsetzungsplanung erfolgen. Aus diesen Gründen und der Notwendigkeit Personal für 5.355 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zu rekrutieren und zu qualifizieren ist der Inkrafttretenstermin zum 01.01.2025 für die BA nicht mehr zu realisieren. Die BA schlägt daher einen schrittweisen Einstieg in die Kindergrundsicherung ab dem 01.07.2025 vor.

## **1 Umsetzung der Kindergrundsicherung durch die BA**

### **1.1 Verbessertes Zugang zu Informationen und Beratung**

#### **1.1.1 Anlaufstellen für persönliche und digitale Beratung**

##### **Organisatorische Ausgestaltung**

Nach den Ausführungen der Gesetzesbegründung wird die Familienkasse der BA in Familienservice umbenannt und im Rahmen der Umsetzung der Kindergrundsicherung sollen dann flächendeckend Anlaufstellen für Familien zur persönlichen und digitalen Beratung zur Verfügung stehen. Dafür sollen auch die bundesweiten – auch digitalen – Ressourcen der BA genutzt werden.

Wie und mit welcher Flächenpräsenz die konkrete Aufbauorganisation des neuen Familienservices konzipiert sein wird, ist derzeit noch unklar. Die BA erarbeitet im Rahmen der Vorbereitungen zur Einführung der neuen Leistung „Kindergrundsicherung“ ein Konzept für die Ablauf- und Aufbauorganisation des Familienservice. Dazu wurde sie im Rahmen der Zusatzverwaltungsvereinbarung vom 02.10.2023 vom BMFSFJ legitimiert. Das Konzept ist nach Erarbeitung den zuständigen Ministerien der Bundesregierung und in Abhängigkeit von der Ausgestaltung ggf. dem Verwaltungsrat der BA vorzulegen.

##### **Rechtliche Aspekte**

Der Familienservice der BA sollte Familien zu allen Leistungsbestandteilen der Kindergrundsicherung beraten können. Nach der aktuellen Rechtslage bestehen hinsichtlich der Beratung zum Kindergarantiebetrug Beschränkungen im Steuerberatungsgesetz. Aus diesem Grund finden Beratungen in der Familienkasse der BA derzeit ausschließlich zum Kinderzuschlag statt - nicht zum Kindergeld. Um dem Grundgedanken der Kindergrundsicherung Rechnung zu tragen, regt die BA daher an, die bestehende Beschränkung im Steuerberatungsgesetz aufzuheben oder bereits im Gesetz einen Anker für eine spätere Auslegungsregelung des BMF zu setzen.

#### **1.1.2 Kindergrundsicherungs-Check**

Der Grundgedanke des Kindergrundsicherungs-Checks (KGS-Checks), Familien bezüglich ihrer Leistungsansprüche gut beraten zu können, wird grundsätzlich von der BA begrüßt.

Die aktuelle Ausgestaltung des KGS-Checks führt allerdings zu neuen bürokratischen Abläufen, die enorme zusätzliche Aufwände verursachen und nur mit erheblichem Aufwand digitalisiert werden können. Die zusätzlichen Aufwände ergeben sich hinsichtlich der Zustimmungsprozesse zum Datenabruf, der Speicherung der Zustimmungen und der Eröffnung einer Widerspruchsmöglichkeit gegen die Einwilligung, weil diese über mehrere Monate hinweg Gültigkeit behalten sollen.

Den derzeit vorgesehenen Abrufmöglichkeiten stehen nur begrenzte Entgelt Daten (für den KGS-Check) zur Verfügung. So können lediglich Entgelt Daten aus Regel-Beschäftigungsverhältnissen digital ausgetauscht werden und beispielsweise keine Einkommensdaten bei Selbständigkeit. Für eine exakte Berechnung werden allerdings umfangreiche Einkommens-, Ausgaben- und Vermögensdaten jedes Mitglieds der Familie benötigt. Auch bei Familien mit Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, sind für einen schnell und einfach auszuführenden KGS-Check mindestens noch Informationen zu Miete und Nebenkosten erforderlich. Aus Sicht der BA können für diese Informationen nicht nur Annahmen oder Pauschalen hinterlegt werden. Dies würde die Aussagegenauigkeit des Kindergrundsicherungs-Checks stark begrenzen. Aus den Ergebnissen wäre keine verlässliche Aussage über die Anspruchsberechtigung möglich. Die BA sieht vor diesem Hintergrund die derzeitige Ausgestaltung des KGS-Checks kritisch. Insbesondere die Aussagegenauigkeit führt aus Sicht der BA zu einem erhöhten Beratungsbedarf, um die Ergebnisse des Tests zu erläutern. Gleichzeitig wird es aber auch zu Irritationen der potenziell Anspruchsberechtigten kommen, soweit anschließend ein Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gestellt und dieser dann abgelehnt wird. Dies kann zu einem Imageschaden in der Öffentlichkeit führen.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die für den Kindergrundsicherungs-Check abgerufenen Daten acht Wochen nach Mitteilung der Ergebnisse zu löschen sind. Aus Sicht der BA sollte hier unbedingt die Möglichkeit eröffnet werden, dass die für den Kindergrundsicherungs-Check erhobenen Daten auch für die Antragsstellung genutzt werden dürfen, sofern die beantragende Person der Nutzung dieser zustimmt. Ansonsten wäre aus Sicht der antragstellenden Personen das Verfahren bürokratisch, mit Mehraufwand verbunden und das Vorgehen für Kunden und Kundinnen auch nur schwer erklärbar.

Eine Weiterentwicklung des bereits bekannten KIZ-Lotsen zu einem KGS-Check, der allerdings eine Mitarbeit der Antragssteller voraussetzt, ist aus BA-Sicht ein sinnvoller Weg, treffsicherer über mögliche Ansprüche zu informieren.

Um diesen KGS-Check zu bewerben, sollen alle Familien im Bezug des Kindergrundsicherungsbetrags angeschrieben werden, um auf den Check hinzuweisen (z. B. mit QR-Code) und ggf. auch mit Beispielen deutlich zu machen, dass auch Familien einen Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben, die dies gar nicht vermuten. Da der KGS-Check nur mit Einwilligung der Familien erfolgen

kann, kann die Zustimmung im Zuge dieses Schreibens schriftlich bzw. digital eingeholt werden.

Die BA begrüßt die gesetzliche Regelung zur späteren Weiterentwicklung des KGS-Checks, da mögliche Anpassungsbedarfe und neue technische Möglichkeiten sich erst im Rahmen der Umsetzung bzw. Nutzung zeigen könnten. Hierbei könnten ggf. auf Grundlage des Registermodernisierungs-Gesetzes Parallelentwicklungen zum Austausch von Daten vermieden werden.

## **1.2 Einfache und digitale Beantragung**

### **Datenerhebung für Digitalisierung und Automatisierung**

Die BA begrüßt ausdrücklich, dass ihre Anregungen aufgegriffen und Aspekte des Datenabrufs von anderen Stellen im Gesetzesentwurf ergänzt wurden. Die BA sieht dies als elementare Voraussetzungen für eine Umsetzung des Digitalisierungs- und Automatisierungsanspruchs, der mit der Kindergrundsicherung formuliert wurde. Gleichwohl müssen aus Sicht der BA möglichst umfassend Datenabrufe gesetzlich ermöglicht werden (z. B. zu den Jugendämtern als Unterhaltsvorschussstellen), um die Kindergrundsicherung tatsächlich digitalisiert und automatisiert umsetzen und weiterentwickeln zu können. Ein Datenabruf setzt auch voraus, dass die anderen Stellen in der Lage sein müssen, ihre Daten IT-technisch an die BA zu liefern.

### **Datenabruf**

§ 30 BKG berechtigt den Familienservice, zum Zwecke der Prüfung des Kinderzusatzbetrags SGB II- und SGB III- Sozialdaten bei der BA, den gE (gemeinsamen Einrichtungen) und zKT (zugelassenen kommunalen Trägern) automatisiert abzurufen. Der umgekehrte Datenabruf von der BA, den gE und/oder den zKT beim Familienservice wird hingegen nicht geregelt.

Auch nach Einführung der Kindergrundsicherung werden in den JC bei einer Entscheidungen über einen Antrag auf Bürgergeld weiterhin kindesbezogenen Daten erhoben werden müssen.

Die Gründe liegen in der Komplexität der Berechnung des Bürgergeldes zur Herstellung einer bedarfsgerechten Leistungshöhe und den Abhängigkeiten zu den Regelungen der Kindergrundsicherung.

Es wird somit auch zukünftig erforderlich sein, die Daten wie Name und Familienname aller Kinder in einer Bedarfsgemeinschaft (BG), Geburtsdatum aller Kinder in der BG zur Ermittlung des Alters, Wohnort aller Kinder in der BG und Angaben zum Aufenthalt an diesem Ort, Zufluss der Leistungen der Kindergrundsicherung und des dort berücksichtigten Einkommens, Angaben zu benötigten Mehrbedarfen und weitere zu erheben.

Erforderlich ist dies beispielsweise zur Ermittlung der anzurechnenden Pauschbeträge für die Kosten der Unterkunft, die Feststellung von Mehrbedarfen für Warmwasser, Alleinerziehende oder sonstige Mehrbedarfe, zur Feststellung einer Bedarfsunterdeckung aufgrund von Veränderungen, die sich in der

Einkommenssituation des Kindes oder der BG-Mitglieder ergeben können, zur Beurteilung der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit (§ 10 SGB II) der BG-Mitglieder und zur Ermittlung des tatsächlichen Aufenthalts des Kindes/der Kinder in der BG.

Aus fachlichen Gründen regt die BA daher dringend an, eine Ermächtigungsgrundlage für den automatisierten Datenabruf in § 30 BKG oder/und durch Änderung des SGB II zu normieren.

### **Schriftliche Beantragung**

Die BA begrüßt, dass der Anregung einer zusätzlichen Eröffnung der elektronischen Antragstellung gefolgt wurde.

## **1.3 Bildung und Teilhabe**

### **1.3.1 Entwicklung eines Kinderchancenportals**

Die Schaffung einer Plattform, auf der Familien und Kinder sich über mögliche Unterstützungsangebote im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe informieren und diese idealerweise auch direkt beantragen können, kann zu mehr Transparenz und damit zu einer höheren Inanspruchnahme führen.

Aufgrund der Ausführungen zur Zuständigkeit in Art. 1 § 23 Abs. 4 BKG-E für die Leistungen für Bildung und Teilhabe (Länder) geht die BA davon aus, dass eine solche Plattform nicht durch die BA erstellt und administriert werden soll.

Gleichzeitig hält die BA die Umsetzung eines solchen Portals aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die einzelnen Leistungen, der regionalen Ausgestaltung sowie der teilweisen Übertragung an andere Behörden und der entsprechend verschieden geregelten Antragsverfahren für nicht managebar.

### **1.3.2 Öffentlich-Rechtliche Verträge**

Der Gesetzesentwurf eröffnet dem Familienservice die Möglichkeit mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband zu vereinbaren, dass diese die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach Art. 1 § 21 Abs. 1 S. 1 BKG-E ausführen. Die Vereinbarung eines solchen öffentlich-rechtlichen Vertrags mit jeder Gemeinde oder jedem Gemeindeverband ist mit einem sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden und wird in der Verwaltungsrealität kaum Anwendung finden.

### **1.3.3 Pauschalierte Leistungen**

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass zwei pauschalierte BuT-Leistungen als Bestandteil der Kindergrundsicherung vom Familienservice ausgezahlt werden.

Das sind im Einzelnen:

- eine Geldleistung in Höhe von 15 Euro im Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und



- eine pauschalierte Geldleistung zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 21 Abs. 2.

Für beide Leistungen gilt der Antrag mit Beantragung der Kindergrundsicherung als gestellt. Gleichzeitig müssen für beide Leistungen regelmäßig Nachweise erbracht werden. Während die Notwendigkeit eines Nachweises des Schulbesuches für die Schulausstattung nachvollziehbar ist, sieht die BA die Nachweispflicht für soziale und kulturelle Teilhabe (15 Euro-Pauschale) kritisch. Damit wird eine zusätzlich administrative Hürde eingebaut, die die Inanspruchnahme vermindern kann und für zusätzlichen Verwaltungsaufwand sorgt. Gleichzeitig können Kosten für Aktivitäten und Hobbies, die ohne Vereinsstruktur durchgeführt werden, gar nicht berücksichtigt werden.

#### **1.4 Bußgeldvorschriften**

Der § 52 BKG-E (Bußgeldvorschriften) folgt dem § 16 BKGG, der allerdings neben den vorsätzlichen nur leichtfertige Auskunfts- und Mitwirkungspflichtverletzungen ahndet. Im Gegensatz zu den bisherigen Vorschriften wird nun auf den Tatbestand der Fahrlässigkeit und nicht mehr der Leichtfertigkeit abgestellt. Bei der (bisherigen) Leichtfertigkeit muss die persönliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt worden sein. Eine Ahndung fahrlässiger Tatbegehungen führt zu einer deutlichen Verschärfung und damit zu einer deutlichen Erhöhung der Fallzahlen. Hier bedarf es der Klarstellung, ob die neue Formulierung mit dem Ziel der Verschärfung gewählt wurde oder vielmehr eine „grobe Fahrlässigkeit“ gemeint war. Wenn eine Verschärfung gewollt war, müssten die entsprechenden Erfüllungsaufwände für den Familienservice ausgewiesen werden.

#### **1.5 Übergangsvorschriften nach § 55 Abs. 1 und 2 BKG-E**

Die Übergangsvorschriften werden in Bezug auf die schrittweise Umstellung auf den Kinderzusatzbetrag nach § 55 Absatz 1 BKG-E und Umwandlung des Kindergeldes in den Kindergarantiebtrag nach § 55 Absatz 2 BKG-E grundsätzlich begrüßt. Dabei muss sichergestellt werden, dass dies sowohl für das Kindergeld nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes (EStG) als auch für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) gilt.

Entsprechend des erreichbaren Einführungszeitpunkts (01.07.2025) muss sich auch das Inkrafttreten der Übergangsregelung analog auf der Zeitschiene nach hinten verschieben.

#### **1.6 Übergang von Ansprüchen nach § 19 BKG-E**

Durch die Aufnahme des § 19 BKG-E wurde eine vergleichbare Regelung zu § 33 SGB II für die Kindergrundsicherung geschaffen. Dies wird befürwortet, wengleich hierfür zusätzlicher Verwaltungsaufwand für den Familienservice zu erwarten ist. Neben den übergehenden Fällen aus den Jobcentern, welche lediglich verlagert werden, kommen die laufenden Kinderzuschlagsfälle und die zu erwartenden Neufälle in der Kindergrundsicherung dazu. Da Anspruchsübergänge

immer erst eine rückwirkende Bearbeitung auslösen (in 2025 werden die Anspruchsübergänge 2024 geprüft und verfolgt) und die erheblichen Bestandsfälle erst mit Ausgleich der festgesetzten Forderungen in einigen Jahren gänzlich abgeschlossen sind, wird sich die Verlagerung erst mit Verzug in den JC bemerkbar machen.

## **2 Schnittstellen zum SGB II**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die vorliegende Ausgestaltung der Kindergrundsicherung stellt aus Sicht des SGB II rechtssystematisch eine sog. „vorrangige Leistung“ dar. Die Leistungen der Kindergrundsicherung auf der Grundlage des Gesetzentwurfs decken nicht in allen Lebenslagen sämtliche Bedarfe der Berechtigten.

Systematisch folgt aus dem Vorrang-Nachrang-Verhältnis von SGB II und der grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmenden Leistung KGS, dass in Bestandsfällen zum Zeitpunkt der Einführung der Leistungsbezug der Kindergrundsicherungs-Berechtigten im SGB II erst endet, wenn ihnen Leistungen der Kindergrundsicherung zufließen.

Nicht gedeckte oder nicht rechtzeitig gedeckte Bedarfe werden nach der derzeitigen Systematik immer über das SGB II gedeckt.

Der BKG-E sollte eine rechtliche Regelung vorsehen, in allen diesen Fällen eine entsprechende Erhöhung des Kinderzusatzbetrages durch den Familienservice berechnen und bewilligen zu lassen.

### **2.2 Kindergeldübertrag**

Im Gesetzesentwurf wurde eine Anpassung des § 11 SGB II aufgenommen, die den Kindergarantiebetrug dem jeweiligen Kind als Einkommen zurechnet. Damit entfällt der so genannte Kindergeldübertrag. Dieser hätte im neuen Zusammenspiel zur Kindergrundsicherung zu erheblichen Mehraufwände in den Jobcentern geführt. Daher begrüßt die BA diese Anpassung ausdrücklich.

### **2.3 Einführung einer vertikalen Einkommensanrechnung**

Die BA begrüßt die Streichung der noch im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen im § 9 SGB II, die eine Umstellung der Einkommensanrechnung auf die so genannte vertikale Einkommensabrechnung bedeutet hätte.

Es zwar ist richtig, dass die vertikale Einkommensanrechnung zunächst plausibler erscheint, weil sie in einem ersten Schritt das Einkommen nur bei der Person berücksichtigt, die das Einkommen erzielt. Jedoch bildet die horizontale Einkommensverteilung die Lebenswirklichkeit besser ab. Bedarfsgemeinschaften wirtschaften überwiegend aus einer Hand (zum Beispiel gemeinsame Mahlzeiten und Freizeitaktivitäten). Bei der Vertikalmethode hätte die Person in einer Bedarfsgemeinschaft, die bedarfsdeckendes Einkommen erzielt, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und kommunale Ermäßigungen wie z. B. das

Sozialticket, Befreiung von den Gebühren zum ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ). Zusätzlich könnte die Person mit Erwerbseinkommen bei der Vermittlung in Arbeit und Qualifizierung nicht oder nicht in gleicher Weise durch Förderungen unterstützt werden. Der fördernde Ansatz, die Bedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft zu beenden, könnte nicht umgesetzt werden, da eine Betrachtung der gesamten Familie – und damit der ganzheitliche Bedarfsgemeinschafts-Ansatz entfällt.

Weiterhin würde die Umstellung auf die vertikale Einkommensanrechnung einen großen Aufwand in den Jobcentern mit sich bringen. Nicht nur der Rechenkern von ALLEGRO müsste geändert werden (Zeitperspektive nicht vor 2027), sondern alle Mitarbeitenden in den JC müssten zu dieser Neuausrichtung der Leistungsgewährung qualifiziert werden. Die Befähigung der Mitarbeitenden aller Jobcenter wäre in der aktuellen Zeit eine erhebliche Belastung.

#### **2.4 Übergangsregelung § 86 SGB II**

Die Vorschrift sieht vor, dass die JC bereits Mitte 2024 in den Kindergrundsicherungsfällen für entsprechende Bewilligungsabschnitte ab Januar 2025 Bürgergeld für die Kinder nach den Regelungen zum Einkommen des BKG bewilligen. Dabei ist das originäre Kindeseinkommen – ohne Bildung eines Durchschnittseinkommens und ohne Berücksichtigung von Bemessungszeiträumen – zu ermitteln ist. Es sind die für das SGB II erforderlichen Nachweise zu erbringen. Für die Eltern richtet sich die Berechnung weiterhin nach den Regelungen des SGB II.

Daraus würde folgen, dass eine gemischte Berechnung und Bewilligung nach zwei Rechtssystemen und mit unterschiedlichen Rechts- und Anspruchsgrundlagen erfolgen soll. Das ist IT-technisch nicht leistbar. Das IT-Fachverfahren ALLEGRO ist vor dem 01.07.2025 nicht in der Lage die notwendigen Anpassungen für die Berechnung der Änderungen durch die Kindergrundsicherung umzusetzen – noch weniger ist eine Anpassung umsetzbar, die entsprechende Rechenkerne für zwei Rechtssysteme vorhält, die parallel betrieben werden müssten. Ohne IT-Unterstützung werden folglich manuelle Anpassungsaufwände in ca. 530.000 Fällen erzeugt, in denen sich Kinder mit eigenem Einkommen in Bedarfsgemeinschaften befinden. Die dadurch anfallenden zusätzlichen Aufwände für eine verwaltungsmäßige theoretische Umsetzung betragen ca. 23 Mio. Euro für fünf Monate des Übergangs. In ALLEGRO können noch weitere Aufwände entstehenden, die mangels definierter Prozesse und Lösungsentwürfen zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht absehbar sind.

Die Übergangsvorschrift stellt insofern für die bereits stark belasteten Jobcenter (Corona, Ukraine, Wohngeldreform, Bürgergeld) eine zusätzliche verwaltungsmäßige Belastung dar. Entsprechend des erreichbaren Einführungszeitpunkts (01.07.2025) muss sich auch das Inkrafttreten der Übergangsregelung analog auf der Zeitschiene nach hinten verschieben.

## **2.5 Auswirkungen auf Beratung, Vermittlung und Förderung**

### **2.5.1 Auswirkung Wegfall Leistungsbezug im SGB II**

Nach jetzigem Stand des Gesetzesentwurfes würden rund 400.000 erwerbsfähige junge Menschen (i. S. d. SGB II) vollständig aus dem Bürgergeldbezug in die Kindergrundsicherung wechseln (kein ergänzender Leistungsbezug im SGB II). Die Jobcenter tragen die Integrationsverantwortung ausschließlich für Leistungsbezieher des Bürgergeldes. Mit dem Wechsel der erwerbsfähigen jungen Menschen in die Kindergrundsicherung entfällt die Zuständigkeit der Jobcenter.

Junge Menschen, die kein Bürgergeld beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nach dem SGB III in Zuständigkeit der Agenturen für Arbeit. Dies ist bereits heute so geregelt.

Die BA sieht hier die Notwendigkeit, die künftige Betreuung der jungen Menschen aktiv gesetzlich zu regeln und nicht ausschließlich als unverbindliches Angebot zu gestalten.

Dabei sollten Regelungen geschaffen werden, die für den beschriebenen Personenkreis keine maßgebliche Verschlechterung in den Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten darstellen sowie keinen unverhältnismäßig häufigen Wechsel der Betreuung zwischen den Rechtskreisen verursachen (von Jobcenter zur Agentur für Arbeit und zurück).

Der Gesetzgeber sollte in diesem Kontext prüfen, wie eine gesetzliche Aufforderung zur Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger SGB II, SGB III und SGB VIII künftig auch mit dem Familienservice bei der trägerübergreifenden Fallarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf rechtlich festgeschrieben werden kann. Dabei sollten die Austauschmöglichkeiten mit dem Familienservice mindestens im gleichen Umfang ausgestaltet sein, wie derzeit zwischen den anderen Sozialleistungsträgern. Gleichzeitig ist der dazu notwendige Datenaustausch rechtlich zu normieren. Wohngeldstellen und BAföG-Ämter sind entsprechend mit zu berücksichtigen.

Aufgrund der derzeitigen rudimentären Ausgestaltung ist unklar, welche Aufwände auf die Bundesagentur für Arbeit im SGB III zusätzlich zukämen. Damit entstehen nennenswerte Risiken für die BA. Gleichzeitig können daher auch keine Erfüllungsaufwände geprüft und im Haushaltsaufstellungsverfahren geltend gemacht werden. Die BA kann sich auf dieser Basis personell, organisatorisch, informationstechnisch und finanziell nicht angemessen auf die Betreuung ab 2025 vorbereiten.

### **2.5.2 Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen**

Anders als im Bürgergeld sieht der Entwurf der Kindergrundsicherung grundsätzlich keine Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen im Bereich der aktiven Integration in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt vor. Dies führt faktisch zu einem Auseinanderfallen der Folgen einer fehlenden Mitwirkung von Personen mit Bezug von Leistungen ausschließlich nach dem BKG zu jenen im

Bürgergeldbezug. Es ist dabei zwischen den Mitwirkungspflichten i. S. der §§ 60, 66 SGB I und den Mitwirkungspflichten i. S. der Minderungen (früher: Sanktionen) nach §§ 31 32 SGB II zu unterscheiden. Während die ersten Mitwirkungspflichten die Prüfung des Leistungsumfanges betreffen, haben die letzteren die Integrationsbemühungen zum Gegenstand, die nur beim Bezug von Leistungen nach SGB II Rechtsfolgen nach sich ziehen können.

Gleichzeitig gelten die Regelungen zur Leistungsminderung im SGB II weiter für die jungen Menschen, die von der Kindergrundsicherung ausgeschlossen sind oder deren ungedeckte (Mehr-)Bedarfe durch das Bürgergeld ausgeglichen werden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der jungen Menschen. Aus Sicht der BA führt diese Unterscheidung zu einer starken Ungerechtigkeit in den Systemen. Diese birgt zum einen hohes gesellschaftliches Diskussionspotenzial und wird zum anderen von der BA sowohl rechtlich als auch vor dem Hintergrund der Ausbildung und Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt kritisch eingeschätzt.

Im Rahmen der Überlegungen zur rechtlichen Ausgestaltung sollten auch besondere Lebenslagen, wie sie im § 10 SGB II beschrieben sind, berücksichtigt werden.

## **2.6 Leistungsausschluss - § 10 BKG-E**

Der hier definierte Leistungsausschluss weicht erheblich von den Grundsätzen des SGB II i. V. m. Vorschriften der SGB I und X ab. Zwar muss sich die Kindergrundsicherung nicht 1:1 an den Verhältnismäßigkeitsgrundsätzen einer Existenzsicherung orientieren. Dennoch wird angeregt, die Regelung stärker aneinander anzugleichen.

Das SGB II (§ 5 Abs. 3 SGB II) sieht für die JC die Möglichkeit vor, in Ersatzvornahme für Leistungsberechtigte Anträge auf vorrangige Leistungen zu stellen. Bis zum Zufluss dieser Leistung erhalten Leistungsberechtigte weiter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Eine dem § 5 Abs. 3 SGB II vergleichbare Norm im BKG würde die aktuell erwartbaren Mehraufwände in den JC vermeiden.

## **2.7 Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen - § 12 BKG-E**

Bislang enthält der Entwurf keine Regelung, wie genau einzelne Einkommensarten zu berücksichtigen sind. Es stellt sich die Frage, ob die Aufzählung bei der Begriffsbestimmung abschließend ist und ob z. B. die Bürgergeld-Verordnung analog Anwendung findet. Es ist durch klarstellende (Durchführungs-) Regelungen sicherzustellen, dass beide Systeme (SGB II und BKG) bei der Frage der Bedarfsdeckung zu gleichen Ergebnissen kommen.

Auch sollte klargestellt werden, wie im Falle von Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. SGB X zwischen dem BKG und dem SGB II verfahren werden soll. So ist auch zu klären, nach welchem Recht sich die Höhe des Erstattungsanspruches richtet.

## **2.8 Sozialversicherung - § 22 BKG-E**

Analog zu § 26 Absatz 6 SGB II sollte (neben Beiträgen zur privaten und gesetzlichen KV) auch eine Beitragsübernahme an Solidargemeinschaften aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte ein Zuschuss zu den KV-/PV-Beiträgen auch gewährt werden, wenn Einkommen zwar den Zusatzbetrag nach § 9 Abs. 1 abdeckt, nicht jedoch die zu zahlenden KV-/PV-Beiträge, vgl. § 26 Abs. 2 SGB II.

Das BKG enthält keine Regelung zur Erstattung von überzahlten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen analog § 40 Absatz 2 Nummer 5 SGB II. Hierzu wird eine ergänzende Regelung – ggf. im Sinne des § 15 Abs. 3 BKG-E – empfohlen.

## **2.9 Wechselwirkung der Kindergrundsicherung im Verhältnis zu den Regelungen des SGB II**

### **2.9.1 Mehrbedarfe**

Der Gesetzesentwurf sieht weiterhin eine Erfüllung von durch die Kindergrundsicherung ungedeckten Mehrbedarfen durch das Bürgergeld mit erheblichem Mehraufwand für die JC sowie zusätzliche Abstimmungsbedarfe zwischen JC und Familienservice vor.

Von den rund 1,9 Mio. Kindern im Leistungsbezug Bürgergeld beziehen aktuell gut 388.000 Kinder Mehrbedarfsleistungen. Rund 384.000 der Fälle beruhen auf dem Mehrbedarfsgrund „dezentrale Warmwasserversorgung“. Mit der neuen Regelung wird der Bedarf bei dezentraler Warmwasserversorgung allein den Eltern zugeordnet, um zu vermeiden, dass der Bedarf über zwei Systeme gedeckt werden muss. Diese Regelung wird grundsätzlich als sehr sinnvoll eingeschätzt, auch wenn damit Aufwände in den JC verbleiben.

Auch wenn die übrigen Mehrbedarfe keine so hohen Fallzahlen umfassen, wird sich die Frage der Mehrbedarfe regelmäßig stellen (z. B. Mehrbedarf für Schulbücher, digitale Endgeräte, digitale Schulmedien gem. § 21 Abs. 6a, Mehrbedarf für Menschen mit Behinderung § 21 Abs. 4), da es sich um wiederkehrende Bedarfe handelt. Unabhängig von der Frage, wer die konkrete Auszahlung übernimmt, ist es aus Sicht der BA entscheidend, Verantwortlichkeiten für die Beratung und Regelungen zu den Schnittstellen zuschaffen. Diese Regelungen sind insbesondere wichtig, weil diese Mehrbedarfe seltener vorkommen, daher oft unbekannter sind und gleichzeitig Familien teilweise in Ausnahmesituationen betreffen.

### **Anspruchsübergang bei Unterhalt - § 33 SGB II**

Kindesunterhalt und Betreuungsunterhalt bilden derzeit rund 90 Prozent des Fallvolumens der Anspruchsübergänge im SGB II ab. Diese Norm sollte aus Sicht der BA mit Einführung der Kindergrundsicherung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit im SGB II überprüft werden. Unterhaltsansprüche gehen nur in Höhe der erbrachten Leistungen (Mehrbedarfe) auf die JC über; in der restlichen



Höhe gehen sie gemäß § 19 BKG-E auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über.

Für einen Übergangszeitraum werden die JC die bis zum Inkrafttreten der Kindergrundsicherung aufgelaufenen Ansprüche noch festsetzen und verfolgen müssen.

### **2.9.2 Temporäre Bedarfsgemeinschaften im SGB II**

Nicht ausreichend geregelt ist nach Auffassung der BA die sog. „temporäre Bedarfsgemeinschaft“ (vgl. Entscheidung des Bundessozialgerichts - BSG vom 07.11.2006, Az.: B 7b AS 14/06 R). Es geht um Sachverhalte, in denen die Erziehungsberechtigten getrennt leben und sich das Kind unterschiedlich lange in dem einen oder anderen Haushalt aufhält. Laut BSG ist sicherzustellen, dass das Kind taggenau im jeweiligen Haushalt über die korrekte Menge an Bürgergeld bezogen auf die konkreten Tage des Aufenthaltes erhält.

Im Gesetzentwurf wird zwar davon ausgegangen, dass die Fälle der temporären Bedarfsgemeinschaft durch die geplante gesetzliche Regelung vollumfänglich dadurch gelöst werden, dass im Fall der temporären Bedarfsgemeinschaft der Kinderzusatzbetrag entsprechend der elterlichen Betreuungsanteile zwischen den Elternteilen aufzuteilen sei. Das genannte Urteil sowie die Praxis im SGB II zeigen jedoch, dass diese Aufteilung durch die Verwaltung vorgenommen werden muss, um sicherzustellen, dass das Geld auch an den Haushalt fließt, in dem sich das Kind aufhält.

Ausgehend vom Pauschalierungsgedanken der Kindergrundsicherung und der Regelung des § 16 Abs. 3 BKG wird der o. g. Anspruch auf tagesaktuelle Bedarfsdeckung nur das SGB II erfüllen können. Diese Schnittstelle wäre eine Dauerschnittstelle und sollte für alle Fälle vermieden werden.

### **2.9.3 Bedarf für Unterkunft und Heizung - § 22 SGB II**

Hier wird das SGB II an die Kindergrundsicherung angeglichen. Dies wird erhebliche Änderungen im IT-Fachverfahren ALLEGRO verursachen.

In der Sache ist dies grundsätzlich folgerichtig. Denn wenn in der Mehrzahl der Fälle der Bedarf des Kindes durch die Kindergrundsicherung gedeckt werden soll, dann darf ein anderweitiger Bedarf für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II nicht zu einem ungedeckten Bedarf führen.

### **2.9.4 Vermutung der Bedarfsdeckung des Kindes - § 37a SGB II-E**

Diese Rechtsfigur ist neu. Dort wo Kindergrundsicherung ausgezahlt wird, wird gesetzlich vermutet, dass der Bedarf des Kindes gedeckt ist. Ansprüche auf Mehrbedarfe oder andere ungedeckte Bedarfe (BuT) bedürfen nach dem Gesetzesentwurf eines Antrages.

Die Regelung kann zu einer Verminderung der Aufwände in den Jobcentern führen, wenn die Eltern bereits im Leistungsbezug stehen (und wenn sie einen Weiterbewilligungsantrag stellen). Der Bedarf des Kindes ist dann erst einmal nicht

zu prüfen und zu bescheiden. Jedoch läuft diese Regelung bezüglich der Erfassung allgemein kindesbezogener Angaben nahezu leer, da auch aufgrund der KdU-Regelungen und der Mehrbedarfe bei Warmwasser Kinder in der Regel betrachtet werden müssen.

### **3 Statistik, Verordnungsermächtigung - § 53 BKG-E**

Die BA begrüßt die klare Aufgabendefinition für die Führung der amtlichen Statistik zum Bundeskindergrundsicherungsgesetz. Die Statistik der BA erhält die Aufgabe, die amtliche Statistik zum Kinderzusatzbetrag zu führen. Sie kann hier ihre Stärken und Erfahrungen aus dem SGB II und SGB III mit der Führung von Sekundärstatistiken aus Verwaltungsdaten einbringen. Die Statistik der BA ist Teil des Statistischen Systems Deutschlands und sie erfüllt alle Grundsätze und Anforderungen an amtliche Statistikstellen. Die Kinder mit Kinderzusatzbetrag werden zu einem großen Teil diejenigen sein, die bislang im SGB II betreut wurden und über die die Statistik der BA bereits bisher umfassende Transparenz hergestellt hat.

## **4 Anpassungen in den IT-Verfahren**

### **4.1 Komplexitätsreduktion und Datenschutz in der Gesetzgebung**

Die Regelungen des Gesetzesentwurfs müssen zu einer Komplexitätsreduktion beitragen und digitaltauglich formuliert sein. Als wesentlich sind dabei die Anforderungen des Datenschutzes zu bewerten. Diese müssen bereits bei der Formulierung des Gesetzes abgestimmt werden, um eine stringente Grundlage für die IT-Umsetzung sicherzustellen. Insbesondere sind auch die Auswirkungen der Registermodernisierung sowie des Onlinezugangsgesetzes zu beachten. Antragstellende sollen die erforderlichen Daten zukünftig nur noch einmal „Once-Only“, übermitteln müssen. Die Verwaltung soll dafür vorhandene Daten mit anderen Behörden sicher, automatisiert und digital austauschen können. Als übergreifendes "Ordnungsmerkmal" steht die Steuer-ID (Steuerliche Identifikationsnummer) zur Verfügung. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auf der einen Seite die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den dazu notwendigen Datenaustausch behördenübergreifend erlauben und andererseits die technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die diesen Datenaustausch ermöglichen. Es setzt voraus, dass alle andere Behörden in der Lage sind, die Daten IT-technisch zu übermitteln. Insbesondere sind hier der „Once-Only“ Ansatz mit Generalklausel und eine Ende zu Ende Digitalisierung bezüglich der Regelungen zum Sozialdatenschutz, Steuergeheimnis und der sozialrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Übermittlungsbefugnisse zu harmonisieren.

### **4.2 Anpassung der IT-Verfahren der Familienkasse**

Für die Realisierung der Kindergrundsicherung muss die Familienkasse auf bestehende etablierte IT-Produkte zurückgreifen. Hierbei handelt es sich im



Wesentlichen um das Onlineportal, Onlinestrecken für Antragstellungen und Mitteilungen, ein internes Berechnungstool zur Berechnung des heutigen Kinderzuschlags sowie das Zahlverfahren zur Auszahlung der Leistungen. In diesen IT-Produkten sind in Teilen umfangreiche Anpassungen im Detail vorzunehmen, um eine rechtssichere Entscheidung im Einzelfall sowie Auszahlung zu gewährleisten. Zum jetzigen Zeitpunkt können die Anpassungsbedarfe noch nicht im Detail abgeschätzt werden.

Zur Umsetzung der Kindergrundsicherung wird ein gestuftes Verfahren vorgeschlagen, mit dem zum 01.07.2025 auf die Zahlbarmachung der Leistungen Kindergarantiebetrug und Kinderzusatzbetrag gezielt werden sollte. Dabei sollten alle notwendigen Anpassungen umfasst sein, um entsprechend der Vorgaben des Kassenrechts und juristisch unangreifbar die Leistungen ermitteln, bescheiden und auszahlen zu können. Zwingend erforderlich hierfür sind fixe gesetzliche Regelungen, um die Anforderungen eindeutig und abschließend analysieren und beauftragen zu können. Die Durchführung der Sozialversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung inkl. Beitrags-, Melde- und Prüfverfahren als auch die Zahlung von Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Ausgabe von Gutscheinen, Gewährung von Direktzahlungen und weiterer Geldleistungen (z. B. BuT pauschal) sind in den IT-Produkten der Familienkasse erst noch vollständig zu realisieren. An diese Zahlungen bestehen höchste Anforderungen an Performance und Verfügbarkeit.

Zur Umsetzung des KGS-Checks, in der im Gesetzestext derzeit vorgesehene Form, kann erst nach einer abschließenden IT-Analyse beurteilt werden, zu wann bzw. ob der KGS-Check in der gesetzlich intendierten Form zur Verfügung gestellt werden kann. In der von der BA vorgeschlagenen erweiterten Form des KIZ-Lotsen kann die BA einen KGS-Check spätestens zum 01.07.2025 zur Verfügung stellen.

Aktuell befinden sich die Entwicklungskapazitäten, die unter anderem von der Familienkasse in Anspruch genommen werden in der Umsetzung weiterer gesetzlicher Anforderungen wie eIDAS, OZG und IT-SiVPV<sup>1</sup> sowie bspw. des Jahressteuergesetzes. Diese gesetzlichen Vorgaben dürfen in der Umsetzung nicht mit der Kindergrundsicherung konkurrieren.

Langfristig sollten außerdem weitergehende Digitalisierungs- und Automatisierungsaktivitäten z. B. für einen verbesserten Datenaustausch und einen durchgängigen Workflow forciert werden. Bei den Datenabrufen besteht für die BA immer auch eine Abhängigkeit von Dritten (z. B. DRV), so dass über deren Umsetzungskapazitäten, zur Umsetzungsdauer und gemeinsamen Ende-zu-Ende Prozessen keine Aussage getroffen werden kann.

---

<sup>1</sup> eIDAS - Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt

OZG - Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen

IT-SiVPV - Verordnung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit der im Portalverbund und zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten

### 4.3 Anpassung der IT-Verfahren im SGB II

Für die technische Umsetzung der im Entwurf enthaltenen Inhalte entstehen erhebliche Anpassungserfordernisse für das in den gemeinsamen Einrichtungen zur Bearbeitung von Leistungsfällen genutzte IT-Fachverfahren ALLEGRO. Als besonders komplex erweisen sich dabei die Änderungen bei der Einkommensanrechnung (Berücksichtigung der Leistungen aus der Kindergrundsicherung, Anpassungen der Anrechnungsreihenfolge bei Kindeseinkommen) sowie die Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung für Kinder.

Obwohl eine vertiefte fachliche Analyse aufgrund des Standes des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht abgeschlossen werden kann, ist bereits jetzt absehbar, dass eine IT-gestützte Umsetzung aller im Entwurf enthaltenen sowie auch der zwingend zum Inkrafttreten erforderlich umzusetzenden fachlichen Inhalte in ALLEGRO zum 01.01.2025 nicht realisierbar ist. Es werden mindestens 4 Programmversionen benötigt, um den Mindestumfang der erforderlichen Anpassungen in ALLEGRO sicherstellen zu können (Pauschalierung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Anpassung Mehrbedarf Warmwasser, Anpassung der Anrechnungsreihenfolge bei der Einkommensanrechnung). Eine Einführung der Kindergrundsicherung ohne die Anpassung der Berechnungslogik von ALLEGRO ist nicht umsetzbar. Aufgrund der Komplexität und Individualität der Leistungen kann die fehlende IT-Unterstützung weder durch organisatorische Maßnahmen (z. B. Mehrarbeit, Umschichtung von Personal) noch durch Umgehungslösungen (Arbeits- und Berechnungshilfen außerhalb des Programmes) kompensiert werden.

Nur mit Start der IT-Entwicklung in ALLEGRO spätestens am 02.02.2024 kann rechnerisch eine Umsetzung der zwingend erforderlichen Anforderungen zum 01.07.2025 erfolgen. Enthalten wären darin nur zwingend umzusetzende Anforderungen, damit mit Auszahlung der Kindergrundsicherung auch die angepasste Auszahlung des Bürgergeldes an die Familie erfolgen kann. Weitere unterstützende Erweiterungen des IT-Verfahrens müssten nach dem 01.07.2025 schrittweise erfolgen. Diese Aussagen und Termine basieren auf dem aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens. Bei sich verändernden Anforderungen wird eine erneute Bewertung erforderlich sein.

Eine IT-gestützte Umsetzung der im Entwurf geplanten Übergangsregelung zum 01.07.2024 (§ 86 SGB II) wird nicht möglich sein. Hier werden – insbesondere aus dem Erfordernis, die Berechnungsregeln der Kindergrundsicherung aus dem BKG zu berücksichtigen – manuelle Aufwände auf die gemeinsamen Einrichtungen zukommen: Die Übergangsregelung erhöht qualitativ und zeitlich den Druck auf die gemeinsamen Einrichtungen. Gleichzeitig läuft die derzeit angedachte Zeitschiene ins Leere, da die IT-Umsetzung der Kindergrundsicherung nicht zum 01.01.2025 erfolgen kann.

Darüber hinaus ist die Einführung einer neuen Schnittstelle im Kontext des § 30 BKG, die einen Datenaustausch mit dem Familienservice vorsieht, als

komplex und damit aufwändig in der Umsetzung einzustufen. Es können erst in einer weiteren Stufe der Automatisierungsgrad erhöht und die vom BKG vorgesehenen Schnittstellen zwischen den Leistungsverfahren SGB II und des Familienservice realisiert werden. Hierfür ist in ALLEGRO frühestens eine Umsetzung zum 01.01.2026 realistisch.

## 5 Erfüllungsaufwände

Der Gesetzentwurf lässt verschiedene Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung offen. Die BA behält sich daher vor, den bislang errechneten Erfüllungsaufwand im laufenden Verfahren entsprechend anzupassen.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf geht die BA von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von rund 70 Millionen Euro für die Einführung der Kindergrundsicherung aus. Dabei konnten verschiedene Aspekte insbesondere in der Wechselwirkung der Rechtskreise zueinander und der damit verbundenen Auswirkungen auf die IT noch nicht abschließend geprüft werden.

Wie in der Stellungnahme dargestellt, geht die Umsetzung der Kindergrundsicherung mit verschiedenen Mehraufwänden im Familienservice einher, ohne die JC dabei maßgeblich zu entlasten. Nach den Annahmen des BMFSFJ wird mit einer Inanspruchnahmequote von 47 Prozent gerechnet. Damit beläuft sich der laufende Erfüllungsaufwand<sup>2</sup> für die BA auf 449 Millionen Euro und 5.355 VZÄ. Der Gesetzesentwurf umfasst nicht alle zusätzlichen Erfüllungsaufwände, die aufgrund der Anpassungen im Vergleich zum Referentenentwurf von der BA geltend gemacht wurden. Daher werden im Gesetzesentwurf fälschlicherweise weiterhin 408 Millionen Euro und nicht 449 Millionen Euro ausgewiesen. Insbesondere der Anspruchsübergang nach § 19 BKG-E erzeugt nach Einschätzung der BA einen höheren Erfüllungsaufwand als im Gesetzesentwurf dargestellt.

Lediglich perspektivisch kommt es in den Folgejahren nach Einführung der Kindergrundsicherung aufgrund der reduzierten Anspruchsübergänge im SGB II zu einem Einsparpotenzial in den JC. Die erheblichen sich auf vorangegangene Jahre beziehenden Bestandsfälle sind erst mit Ausgleich der festgesetzten Forderungen sukzessive gänzlich abgeschlossen. Ein Einsparpotenzial kann sich erst in den Folgejahren ergeben. 2025 wird es kaum berechenbares haushaltswirksames Einsparpotenzial geben.

Dem müssen die aufwachsenden Aufwendungen der Anspruchsübergänge in der Kindergrundsicherung gegengerechnet werden. Solange es in beiden Rechtssystemen (SGB II und KGS) Anspruchsübergänge gibt, wird es in Summe zu Mehraufwänden kommen.

In den Erfüllungsaufwänden noch nicht dargestellt, sind die Auswirkungen auf die Betreuung, Beratung und Vermittlung der jungen Menschen in den Jobcentern

---

<sup>2</sup> Ermittelt nach den Vorgaben des „Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“

bzw. in den Agenturen für Arbeit. Da diese, wie bereits im Rahmen der Stellungnahme dargestellt, ohne weitere Regelungen nicht bestimmt werden können, kann die BA diese auch nicht im Haushaltsaufstellungsverfahren geltend machen.

## **6 Verwaltungskostenerstattung an die BA**

Die Familienkasse der BA - dabei unterstützt durch eine Vielzahl weiterer Organisationseinheiten der BA - erfüllt derzeit ihre gesetzlichen Aufgaben des Familienleistungsausgleichs mit auskömmlicher Finanzierung aller Verwaltungskosten auf Basis einer trilateralen Verwaltungsvereinbarung mit dem BMF und dem BMFSFJ.

Die BA geht davon aus, dass dies auch als Familienservice mit den Aufgaben der Kindergrundsicherung wieder so - also verwaltungsvertraglich - ausgestaltet sein wird. Es muss eine völlig neue Verwaltungsvereinbarung entworfen und abgestimmt werden, auch um Planungssicherheit der BA für weitere Organisations- und IT-Entwicklungsschritte sowie den Personalaufbau zu gewinnen.

Dabei müssen sämtliche Kosten der Umsetzung über Steuermittel finanziert werden (sowohl die einmalig anfallenden Umstellungskosten als auch die später anfallenden laufenden Administrationskosten) und nicht zu Lasten der Beitragszahler gehen.

## **7 Personal**

Der Familienservice wird im Rahmen der Kindergrundsicherung neue Aufgaben übernehmen (z. B. die Auszahlung von BuT-Leistungen), KGS-Check, Auszahlen und Melden von KV-/PV-Zuschüssen und das Durchsetzen von Ansprüchen gegen Dritte. Gleichzeitig soll die Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrages stark gesteigert werden, um so mehr Familien und Kinder zu erreichen.

Aufgrund der neuen Aufgaben muss das bestehende Personal geschult werden. Gleichzeitig wurde ein zusätzlicher personeller Bedarf von 5.355 VZÄ ermittelt. Verglichen mit der heutigen Familienkasse verdoppelt sich das Personal somit. Dieses muss rekrutiert, geschult und untergebracht werden. Derzeit werden realistische Szenarien und Zeitschienen dafür erarbeitet.

Ein kleinerer Teil des Personals (1.650 VZÄ) wurde bereits in den Haushalt 2024 eingebracht, um eine Grundlage für die Personalisierung und Qualifizierung zu schaffen. Um Mitarbeitende vollständig in einem für sie neuen Rechtsgebiet zu schulen, bedarf es umfassender Schulungen, Qualifizierungen und Hospitationen. Dies ist bei so vielen Personen organisatorisch nur in Wellen zu schaffen. Der überwiegende Teil des Personals (3.705 VZÄ) kann in 2024 rekrutiert und dann möglichst zum 01.01.2025 eingestellt werden. Damit können Schulungen und Qualifizierungen auch erst zum 01.01.2025 beginnen. Ein Einsatz ist für diese neuen Mitarbeitenden dann erst zum 01.07.2025 möglich.

## 8 Inkrafttreten

Wie bereits in der Stellungnahme aufgeführt, ist die Umsetzung der Kindergrundsicherung mit erheblichen Änderungen bestehender IT-Programme und Schnittstellen sowie der Schaffung neuer IT-Lösungen sowie mit organisatorischen und personellen Herausforderungen verbunden.

Die erfolgreiche Umsetzung in den Familienservices setzt nach Einschätzung der BA ausreichende Vorlaufzeiten und passende Rahmenbedingungen voraus. Die Personalisierung und Qualifizierung des bestehenden und neuen Personals bedarf einer guten Planung und entsprechender Zeit. Ebenso müssen Schnittstellen definiert und ein Schnittstellenmanagement ausgearbeitet werden, um den Familien unnötige Wege zu ersparen und alle Ansprüche transparent zu machen.

Eine geordnete Umsetzung der Einführung der Kindergrundsicherung zum 01.01.2025 ist aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeiten sowohl für die IT als auch der Einstellung und Qualifizierung der Mitarbeitenden nicht realisierbar.

Daher plädiert die BA für eine schrittweise Einführung der Kindergrundsicherung ab dem 01.07.2025.